

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

openpetition gGmbH
Herrn
Jörg Mitzlaff
Friedrichshain 34
10407 Berlin

Auskunft erteilt: Frau Hopstein
Telefon: (0211) 884 - 2928
Fax: (0211) 884 - 3004
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de
Geschäftszeichen: I.A.4/18-P-2024-07921-00
Düsseldorf, 27.05.2024

**Ihre Eingabe vom 07.02.2024, eingegangen am 07.02.2024, für
SPD Eschweiler aus 52249 Eschweiler, Friedhofsweg 3**

Sehr geehrte Damen und Herren Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 14.05.2024 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Der Petent sieht durch regelmäßig auftretende Personalunterdeckung in Kindertageseinrichtungen Bildung, Erziehung und Betreuung nicht ausreichend gesichert. Er fordert entsprechende Maßnahmen, damit eine Verbesserung der Personalsituation erfolgt.

Der Petitionsausschuss hat sich zum Anliegen des Petenten erneut von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – MKJFGFI) berichten lassen.

Er stellt fest, dass das zentrale Anliegen der Petition bereits in diversen Maßnahmen der Landesregierung zur Bewältigung des Fachkräftemangels und zur Sicherung der Qualität in der frühkindlichen Bildung Berücksichtigung stattfindet.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund seiner Stellung im Parlament keine Möglichkeit, darüber hinaus tätig zu werden. Er überweist die Petition gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags an den Ausschuss für Familie, Kinder, Jugend.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MKJFGFI.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Veuskens

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Der Staatssekretär



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

17. April 2024
Seite 1

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ihr Schreiben vom 23.02.2024
Geschäftszeichen: 18-P-2024-07921-00
Petition von Jörg Mitzlaff aus 10407 Berlin, Friedrichshain 34

Den mit o. a. Schreiben übersandten Petitionsvorgang sende ich mit
Stellungnahme und Beschlussvorschlag zurück.

Petitum:

Der Petent sieht durch regelmäßig auftretende Personalunterdeckung in
Kindertageseinrichtungen Bildung, Erziehung und Betreuung nicht
ausreichend gesichert. Er fordert entsprechende Maßnahmen, damit eine
Verbesserung der Personalsituation erfolgt.

Sachverhalt:

Der Petent sieht im Bereich Kindertageseinrichtungen für die
Themenfelder „personelle Ausstattung“, „Arbeitsbedingungen“,
„Investitionen“, Qualitätsentwicklung“ und „Inklusion und Vielfalt“ das
Erfordernis von allgemeinen Verbesserungen.

Ferner wird die Landesregierung aufgefordert, die Kommunen im
Aufgabenfeld Kindertagesbetreuung stärker zu unterstützen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Stellungnahme:

Der Petent hat zum Themenkomplex Kindertagesbetreuung bereits die Petitionen 18-P-2023-06294-00 und 18-P-2023-07350-00 gestellt. Teilweise wird daher auf die Stellungnahmen der Landesregierung zu bereits bekannten Fragestellungen verwiesen. Im Folgenden wird zu den einzelnen Ziffern der Petition wie folgt ausgeführt:

1. Personelle Ausstattung

Es wird auf die Stellungnahmen zu den Petitionen 18-P-2023-06294-00 und 18-P-2023-07350-00 verwiesen.

2. Arbeitsbedingungen:

Die Verantwortung für die Auswahl und Einstellung von Personal, die konkrete Ausgestaltung des Arbeitsvertrages und die tarifliche Eingruppierung obliegt grundsätzlich dem Träger in seiner Rolle als Arbeitgeber. Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen ist im Kinderbildungsgesetz als pauschaliertes System geregelt, dies soll den Trägern einen möglichst großen Spielraum ermöglichen. Das Land achtet ferner die Autonomie der Tarifpartner. Die Landesregierung beschäftigt sich im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zu einer Reform des Kinderbildungsgesetzes mit zahlreichen Fragestellungen, unter anderem auch mit den Möglichkeiten zur Attraktivierung des Berufsfeldes.

3. Investitionen

Für den Ausbau der Kindertagesbetreuung in NRW setzt die Landesregierung auf ein landeseigenes Förderprogramm. Hierzu ist am 1. März 2024 eine neue Förderrichtlinie in Kraft getreten. Insgesamt werden für den investiven Ausbau der Kindertagesbetreuung jährlich 115 Millionen Euro bereitgestellt.

Im Rahmen der neuen Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung werden die zugrundeliegenden Fördersätze im Schnitt um ca. 14,5 Prozent im Vergleich zu den bisherigen Fördersätzen angehoben. Hiermit soll der inflationsbedingten Mehrbelastung bei investiven Maßnahmen entgegengetreten werden. Im Einzelnen haben sich die Bemessungsgrundlagen wie folgt entwickelt:

Fördertatbestand	bisher	neu	Fördersatz	Steigerung
Neubau Schaffung	33.000 €	37.700 €	90 %	14,2 %
Neubau Erhalt	9.500 €	10.900 €	90 %	14,7 %
Aus- und Umbau Schaffung	15.000 €	17.200 €	90 %	14,7 %
Aus- und Umbau Erhalt	4.750 €	5.430 €	90 %	14,3 %
Sanierung	9.500 €	10.900 €	70 %	14,7 %
Ausstattung	3.500 €	4.000 €	90 %	14,3 %
Kindertagespflege	500 € / 2.500 €	575 € / 2.875 €	Festbetrag	15,0 %

Die Steigerungsrate ist entsprechend der Kostensteigerung für Bauleistungen in den vergangenen Jahren unter Einbeziehung statistischer Werte von IT.NRW hergeleitet worden.

Mit der Fortführung der landeseigenen Förderung geben wir dem System der Kindertagesbetreuung die notwendige Sicherheit, um Plätze zu erhalten und neue Plätze zu schaffen. Den inflationsbedingten gestiegenen Baukosten treten wir mit angepassten Fördersätzen entgegen, um das System der Kindertagesbetreuung zielgerecht zu unterstützen.

Erstmalig erfolgt im Rahmen der neuen Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung auch eine gesonderte investive Förderung für den Platzausbau unter Berücksichtigung der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind. Sofern Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, in der Kindertagesbetreuung aufgenommen werden sollen, werden je vorgenanntem Kind zwei Plätze im Sinne der Fördersätze zugrunde gelegt. Sofern diese Plätze nicht mit Kindern mit Behinderungen oder Kindern, die von Behinderungen bedroht sind, belegt werden, sind diese Plätze stattdessen mit zwei Kindern zu belegen und im Rahmen der Zweckbindung nachzuweisen. Hiermit soll den Trägern, die Einrichtungen inklusiv ausbauen wollen, die notwendige Planungssicherheit gegeben sowie den besonderen Bedarfen nachgekommen werden.

Zur bürokratischen Entlastung der Förderung des investiven Ausbaus wird künftig keine getrennte Förderung von U3- und Ü3-Plätzen mehr erfolgen. Das Verwaltungsverfahren erfolgt im Rahmen der neuen Investitionsrichtlinie gleichermaßen für alle Plätze in einem einheitlichen Verfahren. Hierdurch wird auch der Bürokratieabbau forciert und die Träger von einem nach U3- und Ü3-Plätzen getrennten Nachweisverfahren im Rahmen der Überprüfung der Zweckbindung für künftig geschaffene Plätze befreit.

4. Qualitätsentwicklung

Die Bildungsgrundsätze NRW sowie das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) bilden die Grundlage für die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der frühkindlichen Bildung. Um eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII zu erhalten, müssen Träger von Kindertageseinrichtungen ein pädagogisches Konzept vorlegen, das die pädagogischen Anforderungen der Bildungsgrundsätze und des KiBiz widerspiegelt. Durch die Personalverordnung (PersVO) wird ein weiterer Beitrag zur Qualitätsentwicklung und -sicherung geleistet, indem er die Verantwortung für die Qualifizierung des Personals als Aufgabe des Trägers festlegt. Die Landesregierung unterstützt Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Umsetzung der im § 54 KiBiz festgelegten Fortbildungsvereinbarungen für den Elementarbereich mit Fördermitteln im Rahmen der fachbezogenen Pauschale für Fortbildungsmaßnahmen des Personals. Zur bedarfsgerechten Sicherstellung des Bildungs- und Erziehungsauftrags können sich Träger von Kindertageseinrichtungen bei ihrem zuständigen Landesjugendamt beraten lassen. Eine weitere wichtige Instanz zur Begleitung und Unterstützung bei der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen entwicklungs- und bildungsfördernden Umgebung in Kindertageseinrichtungen wird durch die landesseitige Förderung der Fachberatung ermöglicht. Mit den hier dargestellten Unterstützungssystemen verfügt das frühkindliche Bildungssystem in Nordrhein-Westfalen über entsprechende Weichenstellungen zur Sicherung und Entwicklung der Qualität.

5. Inklusion und Vielfalt:

Die Gewährleistung eines inklusiven Bildungs- und Betreuungssystems für alle Kinder ist ein gesetzlicher Auftrag, dem Kindertageseinrichtungen

gerecht werden müssen. Die Förderung und das Ermöglichen von Teilhabe stellen eine umfassende gesellschaftliche Aufgabe dar. Hierbei geht es darum, allen Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religionszugehörigkeit, Bildung, eventuellen Behinderungen oder anderen individuellen Merkmalen eine selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Es ist wichtig, dass Kindertageseinrichtungen sich aktiv darum bemühen, ein inklusives Umfeld zu schaffen, in dem jedes Kind die Unterstützung erhält, die es benötigt, um sich optimal zu entwickeln und am sozialen Leben teilzuhaben. Dies erfordert eine sensibilisierte pädagogische Herangehensweise, die die Vielfalt der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten jedes Kindes berücksichtigt.

Bei der Umsetzung dieses Auftrags sind die Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, ein entsprechendes inklusionspädagogisches Konzept zu entwickeln. Zu diesem Zweck haben die beiden Landesjugendämter Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) Richtlinien mit Empfehlungen für die Erstellung eines solchen inklusionspädagogischen Konzepts herausgegeben. Es ist entscheidend, dass das inklusionspädagogische Konzept nicht nur den gesetzlichen Anforderungen genügt, sondern auch eine ganzheitliche und individuelle Betrachtung der Bedürfnisse jedes Kindes ermöglicht. Dabei sollten die Träger darauf achten, dass die Umsetzung des Konzepts eine respektvolle und wertschätzende Haltung gegenüber der Vielfalt der Kinder fördert und ihre unterschiedlichen Fähigkeiten und Potenziale anerkennt. Damit wird nicht nur die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben gewährleistet, sondern auch eine inklusive Bildungsumgebung geschaffen, die die optimale Entwicklung aller Kinder unterstützt.

Die erhöhten Kindpauschalen nach der Anlage zu § 33 KiBiz dienen der finanziellen Basisförderung zur Deckung des erhöhten Teilhabebedarfs an Personal- und Sachkosten zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in den Kindertageseinrichtungen. Dabei ist nach § 26 Abs. 3 KiBiz der besondere Bedarf für die gemeinsame Förderung von Kindern mit oder mit drohenden und ohne Behinderungen bei der Personalbemessung oder der Festlegung der Gruppengröße zu berücksichtigen. Zusätzlich zu den erhöhten Kindpauschalen kann im Rahmen der Eingliederungshilfe pro Kind mit Behinderung die Basisleistung I geleistet werden. Die Basisleistung I dient ebenfalls der Förderung des inklusiven Systems der Einrichtung und kann in Form des

Modells der Gruppenstärkenabsenkung oder des Modells der Zusatzkraft gewährt werden. Darauf aufsetzend können dann noch zusätzliche individuelle heilpädagogische Leistungen wie z.B. ein Inklusionshelfer gewährt werden, sollte die Basisleistung I nicht ausreichen um eine gleichberechtigte Teilhabe zu gewährleisten (Anlage B 4 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX). Seite 6

Zur Forderung nach stärkerer Unterstützung der Kommunen im Aufgabenfeld Kindertagesbetreuung:

Land, kommunale und freie Träger und Landesjugendämter bilden eine Verantwortungsgemeinschaft. Die Kinder- und Jugendhilfe als Teil der öffentlichen Fürsorge wird zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gezählt (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG), in dem der Bund von seiner Regelungskompetenz mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Gebrauch gemacht hat. § 3 Absatz 2 SGB VIII ordnet die Aufgabe zur Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe den Trägern der freien Jugendhilfe und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und damit den Jugendämtern (vgl. § 69 Abs. 3 SGB VIII) zu. Leistungsverpflichtungen, die durch das SGB VIII begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Land Nordrhein-Westfalen hat gem. § 82 SGB VIII die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern sowie die Jugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und kommt dieser Aufgabe in vielfacher Hinsicht nach, insbesondere in Form von umfangreichen finanziellen Förderungen auf Grundlage des Kinderbildungsgesetzes sowie zusätzlicher Förderprogramme. Mit dem Haushalt 2024 sind insgesamt mehr als 5 Milliarden Euro für die frühkindliche Bildung eingeplant. Darüber hinaus wird auch die Stellungnahme zur Petition 18-P-2023-07350-00 verwiesen.